

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 35 (1938)

Heft: 3

Buchbesprechung: Literatur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

VII.

Durch bloßes vagantenhaftes Umherziehen im gleichen Kanton, wenn auch jahrelanges, wird kein Konkordatswohnsitz begründet; dagegen erlischt ein einmal vorhandener Konkordatswohnsitz nicht bereits dann, wenn eine Person sich zeitweise auf die Wanderschaft begibt und deshalb zwischen dem Wohnen in zwei Gemeinden desselben Kantons eine Lücke entsteht (Art. 2, Abs. 1).

Ein Verlassen des Wohnkantons im Sinne von Art. 12, Abs. 1 des Konkordats liegt nicht vor, wenn im Zeitpunkt des Wegzuges bei einer Person ein klarer Wille wegen Geisteskrankheit nicht vorhanden war (Appenzell I.-Rh. c. Graubünden, i. S. J. V., von Appenzell, zur Zeit in der Irrenanstalt Waldhaus, vom 2. Februar 1938).

B. Kantonaler Behörden.

9—10. *Vormundschaftswesen* (Regierungsrat des Kantons Bern von 23. März und 9. April 1937).

Literatur

Hulda Gander, *Das System der wohnörtlichen Armenpflege in der Schweiz*. Dissertation der jurist. Fakultät Bern. 1937. Verlag Benno Schwabe, Basel. 174 S.

Nach einer kurzen Einleitung wird die Darstellung in zwei Teile gegliedert: Die gesetzlichen Grundlagen der schweizerischen Armenpflege und die Regelung der wohnörtlichen Armenpflege im besondern.

Im ersten mehr allgemeinen Teil werden in vier Paragraphen die bundesrechtliche Ordnung für Schweizerbürger, die bundesrechtliche Ordnung für Ausländer, die armenrechtlichen Konkordate und die interkantonale Regelung dargestellt.

Dem Titel der Arbeit entsprechend, fällt das Schwergewicht (mehr als 100 Seiten) auf die Regelung der wohnörtlichen Armenpflege. Es ist ein umfangreiches Material darin verarbeitet, und es ist angesichts desselben rein unmöglich, der Arbeit in der Weise gerecht zu werden, wie sie es verdient. Es ist klar, daß zuerst der Begriff des Unterstützungswohnsitzes herausgearbeitet wird, bevor die Voraussetzungen für seinen Erwerb nach geltendem kantonalen und Konkordatsrecht untersucht werden. Hier wird bei den im Kanton weilenden Bürgern der zeitlich beschränkte und der dauernde Unterstützungswohnsitz untersucht, während bei den auswärtigen Kantonsbürgern der selbständige und abgeleitete Unterstützungswohnsitz unterschieden wird. Wichtig ist zufolge der Konsequenzen die Frage des Wechsels im Unterstützungswohnsitz, und diejenige bezüglich seines Untergangs. Die Verfasserin untersucht sodann die Organisation der wohnörtlichen Armenpflege, das Verfahren in den Kantonen mit wohnörtlicher Armenpflege, die Mittelbeschaffung und schließlich noch die Frage der Armenpolizei.

Das Ganze ist eine wertvolle Arbeit auf dem Gebiete des schweizerischen Verwaltungsrechtes und ist unter der Leitung von Prof. Dr. E. Blumenstein ausgearbeitet worden, der als Autorität auf diesem Gebiete wohl bekannt ist. Sie ist eine Bereicherung der vorhandenen und im Interesse des Armenwesens überaus begrüßenswerten, stets wachsenden Literatur, so daß die wohl früher öfters konstatierte Vernachlässigung erfreulicherweise nun nachgeholt wird, woran auch die Arbeiten von Antenen, Briner, O. Düby, Ed. Gubler, E. Häfeli, A. Honegger, P. Flückiger, V. Keller u. a. nach Kräften mitgewirkt haben.

A.

Wichtige Mitteilung an die Armenpflegen.

Das Protokoll der XXX. Schweizerischen Armenpflegerkonferenz in Schaffhausen am 26. April 1937, enthaltend den *Kommentar* von Dr. M. Ruth, Bern, zum *neuen Konkordat über die wohnörtliche Armenunterstützung* kann noch in kleineren Partien zum Preise von 20 Rp. das Stück vom Aktuar der Konferenz: A. Wild, a. Pfr., Zürich 2, Richard Wagnerstraße 14, bezogen werden.